



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 15/2011

Düsseldorf, den 6. September 2011

- Seite 2 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. August 2011
- Seite 7 Satzung des „Düsseldorf Institute for Competition Economics“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. August 2011 in der Fassung vom 7. August 2008, zuletzt geändert am 13. Juli 2011

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.08.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.01.2011 wird wie folgt geändert:

- 1.) Im Inhaltsverzeichnis wird hinter dem Aufzählungspunkt „Fachspezifischer Anhang: Studiengangsvariante Biologie ^{PLUS/International}“ folgender Aufzählungspunkt eingefügt:
“Fachspezifischer Anhang Studiengang Chemie“
- 2.) In § 1 wird hinter dem Wort „'Biologie',“ das Wort „'Chemie',“ eingefügt.
- 3.) Hinter dem Fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“ für die Bachelor-Studiengangsvariante Biologie ^{PLUS/International} wird folgender Fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“ für den Bachelor-Studiengang Chemie eingefügt:

**„Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelor-Studiengang Chemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.08.2011**

Zu §3 (3) Gliederung des Bachelor-Studiengangs Chemie

| Modul | ggf. Kürzel | Semester | Vorlesung | Übung | Praktikum | Σ Modul | LP (ECTS credit points) | benotet | Notengewicht |
|---|-------------|----------|-----------|-------|-----------|---------|-------------------------|---------|--------------|
| | | | SWS | SWS | SWS | SWS | | | |
| Einführung in die Allgemeine + Anorganische Chemie | C1 | 1 | 4 | 2 | | 6 | 8 | ja | 10 |
| Praktika Allgemeine + Anorganische Chemie | C1-P | 1 | | | 5 + 7 | 12 | 7 | nein | |
| Mathematische Methoden in der Chemie I | MMC1 | 1 | 3 | 1 | | 4 | 5 | ja | 5 |
| Einführung in die Physikalische Chemie | PC 0 | 1 | 2 | 1 | | 3 | 4 | ja | 4 |
| Experimentalphysik | Phys | 1 | 3 | | | 3 | 4 | ja | 8 |
| Teilsumme | | | | | | | 28 | | 27 |
| Experimentalphysik Praktikum | Phys-P | 2 | | | 4 | 4 | 3 | nein | |
| Mathematische Methoden in der Chemie 2 | MMC2 | 2 | 3 | 1 | | 4 | 5 | ja | 5 |
| Chemie der Elemente | C2 | 2 | 4 | 2 | | 6 | 8 | ja | 15 |
| Praktikum zur Chemie der Elemente | C2-P | 2 | | | 12 | 12 | 8 | nein | |
| Prinzipien der Organischen Chemie | POC | 2 | 4 | 2 | | 6 | 8 | ja | 10 |
| Teilsumme | | | | | | | 32 | | 30 |
| Vertiefte Organische Chemie | VOC | 3 | 4 | 2 | | 6 | 8 | ja | 15 |
| Organisch-Chemisches Synthesepraktikum | VOC-P | 3 | | | 12 | 12 | 8 | nein | |
| Grundlagen der Biochemie | GBC | 3 | 2 | 1 | 6 | 9 | 8 | ja | 10 |
| Einführung in synthetische und analytische Methoden | SAM | 3 | 1 | 2 | 4 | 7 | 6 | nein | |
| Teilsumme | | | | | | | 30 | | 25 |
| Grundlagen der Physikalischen Chemie | GPC | 4 | 6 | 2 | | 8 | 10 | ja | 10 |
| Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum | GPC-P | 4 | | | 7 | 7 | 5 | nein | |
| Elementorganische Chemie | EOC | 4 | 2 | 1 | 6 | 9 | 8 | ja | 10 |
| Analytische Methoden | ANA | 4 | 2 | 2 | 2 | 6 | 6 | ja | 10 |
| Teilsumme | | | | | | | 29 | | 30 |

| | | | | | | | | | |
|---|------|-----|---|---|---|----|------------|------|------------|
| Fortgeschrittene Physikalische Chemie | FPC | 5 | 3 | 1 | 7 | 11 | 10 | ja | 10 |
| Einführung in die Quanten- und Computerchemie | QCCC | 5 | 3 | 1 | 4 | 7 | 8 | ja | 10 |
| Prinzipien der Makromolekularen Chemie | PMC | 5 | 2 | 1 | 7 | 10 | 9 | ja | 10 |
| Teilsumme | | | | | | | 27 | | 30 |
| Wahlmodul (Freier Wahlbereich + <i>Studium Universale</i>) | | 1-5 | | | | | 8 | nein | |
| Rechtskunde | | 2-6 | 2 | | | 2 | 3 | nein | |
| Teilsumme | | | | | | | 11 | | |
| Qualifizierungsmodul | QM* | 6 | 2 | 1 | 6 | 9 | 8 | ja | 8 |
| Bachelor-Modul (Arbeit) | | 6 | | | | | 12 | ja | 30 |
| Bachelor-Modul (Vortrag) | | 6 | | | | | 3 | nein | |
| Teilsumme | | | | | | | 23 | | 38 |
| Gesamtsumme | | | | | | | 180 | | 180 |

*Hier sind die Anteile für den Regelfall genannt. Je nach Wahl sind geringfügige Verschiebungen der Werte möglich.

Wahlmodul

Im Wahlmodul müssen beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführte Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zu Qualifikationen führen, welche zu einer zusätzlichen wissenschaftlichen Bereicherung des Studiums beitragen oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Die Lehrveranstaltungen zum Wahlmodul dürfen nicht Bestandteil eines der anderen Module der Bachelor-Prüfung sein.

Es können Lehrveranstaltungen zu fachspezifischen Themen gewählt werden, oder solche, die zu einer Stärkung der sog. „soft skills“ (z.B. Selbstdarstellung, Rhetorik, interkulturelle Kompetenz, soziale Intelligenz) führen. Solche Lehrveranstaltungen werden auch im Rahmen des *Studium Universale* der Heinrich-Heine-Universität angeboten. Die Studienleistungen im Rahmen des *Studium Universale* sind immer in einem anderen Fach als Chemie, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät zu erbringen.

Im Wahlmodul müssen insgesamt 8 ECTS Punkte erarbeitet werden. Maximal 4 dieser 8 ECTS Punkte dürfen dabei aus Lehrveranstaltungen des *Studium Universale* stammen.

Studienleistungen mit der Wertigkeit von bis zu 4 ECTS Punkten für den Freien Wahlbereich können für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen angerechnet werden, sofern das Praktikum vom Prüfungsausschuss im Voraus genehmigt wird, ein schriftlicher Bericht angefertigt wird und das Praktikum von einem Dozenten der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie betreut wird. Prüfungsleistungen können im Rahmen dieses Praktikums nicht erbracht werden.

Qualifizierungsmodul

Studierende dürfen nur ein Qualifizierungsmodul wählen. Ein Qualifizierungsmodul setzt sich zusammen aus einer 2-stündigen Vorlesung, einer 1-stündigen Übung und einem 6-stündigen Praktikum oder alternativ aus einer 3-stündigen Vorlesung, einer 1-stündigen Übung und einem 4-stündigen Praktikum.

Eine aktuelle Auflistung der anerkannten Qualifizierungsmodule wird durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht. Als Qualifizierungsmodule können nur Module gewählt werden, die in dieser Auflistung genannt werden. Ziele, Inhalte und Teilnahmevoraussetzungen eines Qualifizierungsmoduls können dem Modulhandbuch der Chemie entnommen werden.

Bachelor-Modul

Das Bachelor-Modul setzt sich zusammen aus der Bachelor-Arbeit und einem Vortrag über das dabei bearbeitete Problem und dessen Lösungen.

Der Vortrag soll am Ende des Bachelor-Moduls vor der Arbeitsgruppe des Betreuers gehalten werden. Er soll eine Dauer von 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen zur Bachelor-Arbeit im Anschluss an den Vortrag sind zulässig. Das Datum des Vortrages ist aktenkundig zu machen.

Zu §14 (3): Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Mit Ausnahme des Bachelor-Moduls wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss in maximal zwei unterschiedlichen Modulen eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.

Während die Beantragung einer zusätzlichen Wiederholung der Modulprüfung in einem ersten Modul jederzeit möglich ist, darf eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung in einem zweiten Modul nur beantragt werden, wenn der Prüfling zum Zeitpunkt, an dem er in einem zweiten Modul eine Modulprüfung zum dritten Mal nicht bestanden hat, mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat.

Zu §16: Bachelor-Arbeit

Zu Abs. (3): Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit kann erst gestellt werden, wenn mindestens 14 benotete Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Thema soll vorrangig dem Gebiet des Qualifizierungsmoduls entnommen sein.

Zu Abs. (9): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe

Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 10 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.

Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. neun volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten.

Zu §21 (2): Notengewichte

Die Gewichte, mit denen die einzelnen Prüfungsnoten bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berücksichtigt werden, sind in §3 (3) genannt.

Zu §25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 12.08.2011.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.07.2011.

Düsseldorf, den 12.08.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -

Satzung des
„Düsseldorf Institute for Competition Economics“
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 31. August 2011

in der Fassung vom 7. August 2008, zuletzt geändert am 13. Juli 2011

§ 1

Name und Rechtsstellung des Instituts

Das „Düsseldorf Institute for Competition Economics“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 2

Aufgaben

- (1) Primäres Ziel des Instituts ist es, in Forschung, Lehre und Praxis die Idee einer freiheitlichen Wettbewerbsordnung auf gesamt- und einzelwirtschaftlicher Ebene zu fördern.
- (2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:
 - (a) im Bereich der Forschung: wettbewerbstheoretische und -politische Analysen aller Aspekte einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und deren Publikation in nationalen und internationalen Zeitschriften,
 - (b) im Bereich der Lehre: Integration von wettbewerbs- und ordnungspolitischen Ideen sowie von Forschungsergebnissen der Wettbewerbsanalysen in die Studiengänge der Fakultät,
 - (c) die Verbreitung von Ideen und Prinzipien einer wettbewerblich gesteuerten und sozial verpflichteten Marktwirtschaft in der Öffentlichkeit,
 - (d) die Zusammenarbeit mit Kollegen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, anderer Fakultäten und Universitäten sowie Unter-

nehmen, Gerichten, Behörden (z.B. Bundeskartellamt) und Einrichtungen (z.B. Monopolkommission) in allen Fragen einer freiheitlichen Wettbewerbsordnung.

- (e) die Einwerbung von Beiträgen und Spenden zur nachhaltigen Finanzierung des Instituts und seiner Erweiterung und
- (f) die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen (z.B. allen Schultypen), um den Schülern frühzeitig Informationen über die Funktionsweise der Sozialen Marktwirtschaft zu vermitteln und zugleich Interesse an wirtschaftlichen und sozialen Problemen einer freiheitlichen Gesellschaft zu wecken.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Instituts erfolgt aus Mitteln der Schwarz-Schütte-Förderstiftung und aus Mitteln der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Einzelheiten hierzu werden durch den Rahmenvertrag geregelt.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Finanzierungsquellen können durch Einwerbung von Beiträgen und Spenden zur nachhaltigen Finanzierung des Instituts und seiner Erweiterung ergänzt werden.

§ 4

Organe und Einrichtungen

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus den anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG NW (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende) an. Die Vertreter der weiteren in § 11 Abs. 1 HG NW genannten Gruppen werden nach Maßgabe der Grundordnung und der Wahlordnung der Heinrich-Heine-Universität gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

- (3) Etwaige Stimmengewichtungen ergeben sich aus § 12 Abs. 4 der GO der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (4) Am Institut wird ein Kuratorium eingerichtet. Zusätzlich kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

§ 5

Vorstand und geschäftsführender Leiter

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts. Er soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultäten und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands sowie dem Kuratorium gegenüber auskunfts- und rechnungspflichtig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter ernennen und eine vorhandene Geschäftsführerin oder einen vorhandenen Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter abberufen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leiterin (Direktorin) oder des geschäftsführenden Leiters (Direktors) nach deren oder dessen Weisungen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt, soweit sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 7
Kuratorium

- (1) Das Institut hat ein aus vier Mitgliedern bestehendes Kuratorium. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Instituts an den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben zu messen sowie Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu unterbreiten.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - (a) zwei von der Spenderfamilie Schwarz-Schütte zu benennende Mitglieder,
 - (b) die Rektorin/der Rektor (oder ein von ihr/ihm beauftragter Vertreter oder eine Vertreterin) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 - (c) die Dekanin/der Dekan (oder ein von ihr/ihm beauftragter hauptamtlicher Universitätsprofessor oder eine berechnigte hauptamtliche Universitätsprofessorin) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz (2) Buchstabe (a) beträgt drei Jahre; Wiederbenennung ist zulässig. Die Tätigkeit aller Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter. Bei der Wahl hat das erste der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz (2) Buchstabe (a) doppeltes Stimmrecht.
- (6) Die Stimme des/der Vorsitzenden wird – bei Stimmgleichheit – doppelt gewichtet.
- (7) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil:
 - (a) der Direktor bzw. die Direktorin des Instituts,
 - (b) ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 - (c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungen weitere sachverständige Personen.
- (8) Das Kuratorium kann beschließen, die Zahl seiner Mitglieder auf sechs zu erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß Absatz (2) Buchstabe (a) auf drei. Hinzu kommt ferner eine hauptamtliche Universitätsprofessorin oder ein hauptamtlicher Universitätsprofessor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, deren/dessen Bestellung

durch den Fakultätsrat erfolgt und deren/dessen Amtszeit drei Jahre beträgt; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand des Instituts kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, wettbewerbstheoretische und wettbewerbpolitische Aspekte aus der Praxis und aus wissenschaftlicher Perspektive in die (wissenschaftliche) Arbeit des Instituts einzubringen. Die Bestellung soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgen.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - (a) mindestens drei auswärtige Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die vom Vorstand des Instituts bestellt werden,
 - (b) mindestens drei Vertreter oder Vertreterinnen der Praxis, die ebenfalls vom Vorstand des Instituts bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für jeweils drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie seine/ihre Stellvertreterin oder seinen/ihren Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil:
 - (a) die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts,
 - (b) die oder der Vorsitzende des Kuratoriums,
 - (c) ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Instituts,
 - (d) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden tagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16. Februar 2011 und 13. Juli 2011 im Benehmen mit dem Kuratorium des „Düsseldorf Institute for Competition Economics“ und des Beschlusses des Rektorates vom 28. Juli 2011.

Düsseldorf, den 31. August 2011

Der Rektor
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.